

# Gebührenordnung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 10. Dezember 2020 (Stand 18. Februar 2021)

Der Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Art. 28 und Art. 29 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule) vom 15. Februar 2019<sup>1</sup>

als Gebührenordnung<sup>2</sup>:

## I. Grundsätze

### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt:

- a) die Erhebung von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden, Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen für die Inanspruchnahme von Leistungen im Leistungsbereich Lehre der Hochschule;
- b) die Erhebung von Administrativ-, Benützungs- und übrigen Gebühren;
- c) die Verrechnung von Leistungen in den Bereichen Weiterbildung, Forschung und Dienstleistungen.

### *Art. 2 Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Der Hochschulrat setzt die von der Hochschule erhobenen Gebühren fest.

<sup>2</sup> Die Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt die Studiengebühren für immatrikulierte Studierende im Leistungsbereich Lehre.

### *Art. 3 Gebührentarife*

<sup>1</sup> Art und Höhe der Gebühren im Leistungsbereich Lehre gemäss Art. 4 bis 10 dieses Erlasses werden im Anhang zu diesem Erlass festgelegt.

<sup>2</sup> Die Administrativ- und Benützungsgebühren sind in einem besonderen Gebührentarif festgehalten.

## II. Gebühren im Leistungsbereich Lehre

### *Art. 4 Status der immatrikulierten Studierenden*

<sup>1</sup> Bei den immatrikulierten Studierenden werden folgende Status unterschieden:

- a) regulär immatrikulierte Studierende;

---

<sup>1</sup> sGS 218.21

<sup>2</sup> Abgekürzt GebO.

- b) regulär immatrikulierte Langzeitstudierende;
- c) beurlaubte immatrikulierte Studierende.

<sup>2</sup> Studierende nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung sind Studierende, für die nach Art. 12 Abs. 3 Bst. f der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003<sup>3</sup> keine Zahlungspflicht für die zuständigen Kantone mehr besteht.

<sup>3</sup> Studierende nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung erbringen den Nachweis, dass sie ordnungsgemäss vom Belegen von Lehrveranstaltungen dispensiert sind. Als Dispensationsgründe gelten insbesondere Militärdienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft sowie das Absolvieren von nicht curricularen Praktika. Einzelheiten werden in einem speziellen Merkblatt geregelt, welches von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor erlassen und von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt wird.

<sup>4</sup> Immatrikulierte Studierende nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung können keine veranstaltungsabhängige Credits erwerben. Der Anspruch auf den Nachholtermin für Prüfungen bleibt vorbehalten.

#### *Art. 5 Anmelde- und Bearbeitungsgebühr*

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zur Zulassung an einen Bachelor- und einen konsekutiven Masterstudien- gang ist eine Anmeldegebühr im Sinne einer Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet, wenn das Studium nicht angetreten oder die An- meldung im Laufe des Aufnahmeverfahrens zurückgezogen wird.

<sup>3</sup> Bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums unmittelbar nach Abschluss eines Bachelor Studiengangs an der Hochschule wird keine Anmeldegebühr erhoben.

#### *Art. 6 Gebühren für die Eignungsabklärung oder Aufnahmeprüfung*

<sup>1</sup> Sieht ein Studiengang im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine Eignungsabklärung vor, ist eine Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Sieht ein Studiengang im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine Aufnahmeprüfung vor, ist eine Gebühr zu entrichten.

#### *Art. 7 Immatrikulationsgebühr*

<sup>1</sup> Die entrichtete Anmelde- und Bearbeitungsgebühr gilt als Immatrikulationsgebühr.

#### *Art. 8 Studiengebühren*

<sup>1</sup> Für die Teilnahme am Lehrbetrieb und den curricularen Praktika wird von den immatrikulierten Studierenden nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses je Semester eine Studiengebühr erhoben.

<sup>2</sup> Bei Abmeldung bis 14 Tage vor Start des Semesters werden bereits bezahlte Studiengebühren zurückerstattet.

---

<sup>3</sup> sGS 234.031.

<sup>3</sup> Beurlaubte immatrikulierte Studierende nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses entrichten eine reduzierte Studiengebühr für die Bereitstellung eines Hochschulaccounts mit allen damit verbundenen Services und Vergünstigungen, Nutzung der Bibliothek sowie allgemeine Administration. Die Entrichtung der reduzierten Studiengebühr berechtigt nicht zum Besuch von Lehrveranstaltungen.

<sup>4</sup> Bei Kooperationsstudiengängen in konsekutiven Masterprogrammen können zwischen den involvierten Hochschulen abweichende Studiengebühren festgelegt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Hochschulrates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen.<sup>4</sup>

#### *Art. 9 Prüfungsgebühren*

<sup>1</sup> Für spezifische Prüfungen können Gebühren erhoben werden, wenn der Hochschule durch diese Prüfungen zusätzliche Kosten wie beispielsweise ergänzende Zertifikatsprüfungen durch Dritte oder Zusatzqualifikationsprüfungen entstehen.

<sup>2</sup> Gebühren für Prüfungen gemäss Ziffer 1 sind in den Modulbeschreibungen oder Ausschreibungen zu deklarieren und werden nach Massgabe der anfallenden spezifischen Kosten festgelegt.

#### *Art. 10 Gasthörerinnen und Gasthörer*

<sup>1</sup> Gasthörerinnen und Gasthörer entrichten semesterweise Lehrveranstaltungsgebühren entsprechend der belegten Lehrveranstaltungen.

#### *Art. 11 Studentische Qualifikationsarbeiten für Dritte*

<sup>1</sup> Für studentische Qualifikationsarbeiten, die mit externen Partnerinnen oder Partnern durchgeführt werden, können von diesen Institutionen oder Unternehmungen Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Als studentische Qualifikationsarbeiten gelten Studienarbeiten, Vertiefungsprojekte, Bachelor- oder Masterarbeiten oder in ihrer Bedeutung vergleichbaren studentische Qualifikationsarbeiten.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird durch die Leiterin oder den Leiter des jeweiligen Departements festgelegt und von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt.

### **III. Gebühren und Abgeltungen in den Leistungsbereichen Weiterbildung, Forschung sowie Dienstleistung**

#### *Art. 12 Bereich Weiterbildung*

<sup>1</sup> Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung entrichten die von der Veranstalterin festgelegte und in den Ausschreibungen publizierte Abgeltung.

<sup>2</sup> Die Abgeltungen in der Weiterbildung sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie wenigstens die vollen Kosten decken.

---

<sup>4</sup> Art. 14 Abs. 2 Bst. h und Art. 28 Abs. 3 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019; sGS 218.21.

#### *Art. 13 Bereich Forschung*

<sup>1</sup> Verrechenbare Leistungen in der angewandten Forschung und Entwicklung sind in der Regel mindestens kostendeckend zu bemessen.

<sup>2</sup> Bei öffentlich subventionierten Forschungsprojekten richten sich die Verrechnungssätze nach den jeweiligen Ansätzen der Förderinstitution, auch wenn diese unter dem Niveau der Kostendeckung liegen.

<sup>3</sup> Bei privatwirtschaftlich finanzierten Forschungsprojekten in Themenbereichen, bei welchen private Anbietende vergleichbare Leistungen erbringen, orientieren sich die Verrechnungssätze an den Marktpreisen.

#### *Art. 14 Bereich Dienstleistung*

<sup>1</sup> In der Dienstleistung orientieren sich die verrechenbaren Leistungen an den Marktpreisen und decken zumindest die vollen Kosten.

### **IV. Gebühren für besondere Leistungen und weitere Gebühren**

#### *Art. 15 Besondere Leistungen in den Bereichen Lehre und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Für besondere Leistungen wie Studienreisen oder spezielle Angebote kann eine Kostenbeteiligung oder eine vollständige Kostenübernahme durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Ausschreibung erhoben werden.

#### *Art. 16 Administrativ- und Benutzungsgebühren*

<sup>1</sup> Die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die Hochschule ist in einem besonderen Tarif festgelegt.

<sup>2</sup> Die Benutzung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Hochschule sind kostenpflichtig.

<sup>3</sup> Die Art und Höhe der Administrativ- und Benutzungsgebühren werden durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor festgelegt und durch den Hochschulrat genehmigt.

### **V. Gebührenerlass**

#### *Art. 17 Erlass von Studiengebühren*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann in besonderen Fällen Studiengebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *Art. 18   Gebührenerhebung für den Leistungsbereich Lehre im Studienjahr 2020/2021*

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Leistungsbereich Lehre werden für das Studienjahr 2020/2021 nach Massgabe der Bestimmungen der Rechtsvorgängerinnen<sup>5</sup> erhoben.

### *Art. 19   Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Gebührenregelungen der drei Vorgängerinstitutionen FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hochschule für Technik Rapperswil und NTB Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs werden mit Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

### *Art. 20   Vollzug*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 1 bis 3 und 11 bis 17 ab 1. Januar 2021;
- b) die übrigen Bestimmungen ab Beginn des Studienjahres 2021/2022.

---

<sup>5</sup> FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hochschule für Technik Rapperswil und NTB Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs.

# Anhang

## Gebührentarif

<b>1.</b>	<b>Gebühren im Leistungsbereich Lehre (Art. 5 bis 10 GebO) CHF</b>	
1.1	Gebühren im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium (Art. 5 GebO)	
1.1.1	Anmeldegebühr für einen Bachelorstudiengang.....	200.–
1.1.2.	Anmeldegebühren für einen konsekutiven Masterstudiengang .....	200.–
1.2.	Eignungsabklärungen (Art. 6 Abs. 1 GebO)	
1.2.1.	Eignungsabklärungen in Bachelorstudiengängen	
1.2.1.1.	- im Departement Gesundheit, Studiengang Physiotherapie .....	200.–
1.2.1.2.	- im Departement Soziale Arbeit, Studiengang Soziale Arbeit.....	150.–
1.3.	Aufnahmeprüfungen (Art. 6 Abs. 2 GebO)	
1.3.1.	im Departement Gesundheit	
1.3.1.1	Passerelle Clinical Assessment für Pflegefachpersonen mit einem altrechtlichen Diplom .....	500.–
1.3.2	im Departement Soziale Arbeit	
1.3.2.1	Zulassungsprüfung gemäss Zulassungsbedingungen .....	200.–
1.4.	Studiengebühren pro Semester (Art. 8 GebO)	
1.4.1.	Studiengebühren Bachelorstudiengänge und konsekutiven Masterstudiengängen	
1.4.1.1.	- für regulär immatrikulierte inländische oder gleichgestellte Studierende <sup>6</sup> .....	1'000.–
1.4.1.2.	- für regulär immatrikulierten ausländische Studierende .....	1'500.–
1.4.1.3.	- für regulär immatrikulierte Langzeitstudierende .....	1'500.–
1.4.1.4	- für beurlaubte Studierende .....	200.–
1.4.2.	Studiengebühren in nationalen Kooperationsstudiengängen	
1.4.2.1.	- im Departement Wirtschaft	
1.4.2.6.1.	- Studiengang Wirtschaftsinformatik für inländische Studierende <sup>7</sup> .....	800.–
1.4.2.6.2.	- Studiengang Wirtschaftsinformatik für ausländische Studierende .....	1'300.–
1.4.2.6.3.	- Studiengang Wirtschaftsinformatik für Langzeitstudierende .....	1'300.–
1.5.	Prüfungsgebühren (Art. 9 GebO)	
	Die Prüfungsgebühr wird zusammen mit den Studiengebühren erhoben.	
1.5.1.	Gebühr für besondere Prüfungen .....	gemäss Modulbeschreibung
1.6.	Lehrveranstaltungsgebühren (Art. 10 GebO)	
1.6.1.	Gasthörerinnen und Gasthörer	
1.6.1.1.	Teilnahmegebühr pro belegten ECTS-Punkt und Semester aufgerundet auf den nächsten ganzen ECTS-Punkt.....	250.–
1.6.1.2.	Departement Gesundheit, Besuch Clinical Assessment .....	1'500.–

<sup>6</sup> Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten sowie Studierende des Landes Vorarlberg, für welche das Land Vorarlberg gestützt auf die Vereinbarung über die Beteiligung des Landes Vorarlberg an der OST – Ostschweizer Fachhochschule mit dem Kanton St.Gallen einen finanziellen Beitrag entrichtet.

<sup>7</sup> Inländische Studierende sowie gleichgestellte Studierende gemäss Ziffer 1.4.1.1.

<b>2.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen (Art. 15. GebO)</b>	<b>CHF</b>
2.1.	Gebühren für Unterlagen, Material und Lizenzen	
2.1.1.	Abgabe von Skripten oder Unterlagen.....	Selbstkosten inkl. MWSt
2.1.2.	Abgabe von Software.....	Selbstkosten inkl. MWSt
2.1.3.	Labormaterial .....	Selbstkosten inkl. MWSt
2.1.4.	Besondere Lizenzgebühren	
2.1.4.1.	Departement Wirtschaft, Software-Lizenz Umfrage-Software Praxisprojekte und Bachelor Thesis.....	80.–
2.2.	Auslagen für Exkursionen und Studienwochen	
2.2.1.	Kostenbeteiligung.....	in der Höhe der anfallenden Kosten
2.3.	Vorkurse	
2.3.1.	Kursgebühr pro Lektion gemäss Kursbeschreibung exklusive Material.....	15.–
2.3.1.	Passerelle Clinical Assessment für Pflegefachpersonen mit altrechtlichem Diplom im Umfang von 54 Lektionen .....	810.–
2.4.	Stützkurse	
2.4.1.	Kursgebühr pro Lektion gemäss Kursbeschreibung exklusive Material.....	10.–
2.5.	Beratungs- und Coachingangebote	
2.5.1.	Kostenbeteiligung.....	gemäss Ausschreibung
2.6.	Supervisionen	
2.6.1.	Departement Soziale Arbeit	
2.6.1.1.	Ausserterminliche Einzelsupervision .....	140.–
2.6.1.2.	Ausserterminliche Gruppensupervision .....	150.–
2.7.	Beiträge für die Angebote des Hochschulsports	
2.7.1.	- Bei Hochschulsportangebot am Standort: Pauschalbeitrag je Semester .....	10.–
2.7.2.	- Kostenbeteiligung für besondere Anlässe .....	gemäss Ausschreibung
<b>3.</b>	<b>Weitere Gebühren (Art. 16. GebO)</b>	
3.1.	Administrativgebühren der Verwaltung (Art. 16, Abs. 1 und 3 GebO) Gemäss besonderem Tarif	
3.2.	Gebühren Dienstleistungen Bibliothek (Art. 16, Abs. 2 und 3 GebO) Gemäss besonderem Tarif	
3.3.	Gebühren für die Nutzung der Infrastruktur der Hochschule (Art. 16, Abs. 2 & 3 GebO) Gemäss besonderem Tarif	
3.4.	Gebühren Studierendenschaft Die Gebühren für die Studierendenschaft gemäss Statut der Ost – Ostschweizer Fachhochschule können durch die Hochschule erhoben werden und ohne Abzug von Bearbeitungsgebühren an die Studierendenschaft weitergeleitet werden.	
3.5.	Gebühren für die Alumni Gemäss besonderem Tarif	
3.6.	Veranstaltungen Teilnahmegebühren an Veranstaltungen.....	gemäss Ausschreibung

#### **4. Fälligkeit der Gebühren**

- 4.1. Die Verwaltungsdirektion legt die Fälligkeit der Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten fest.
- 4.2. Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.
- 4.3. Rückerstattungen erfolgen unter Abzug allfälliger Überweisungsspesen.